

Inhalt

| | | | |
|--|---|---|--|
| A. Bekanntmachungen des Landkreises | | B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände | |
| 53 | Aufhebung der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) vom 26.11.1981 | 243 | 179 Haushaltssatzung der Gemeinde Ostercappeln für das Haushaltsjahr 2024 |
| 54 | Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0210 | 243 | 180 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Niedersachsenpark GmbH |
| 55 | Vorprüfung der Umweltverträglichkeit | 244 | 181 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeindewerke Bissendorf GmbH |
| 56 | Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen (Nr. 827) | 244 | 182 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG |
| | | | 246 |
| | | | 183 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH |
| | | | 247 |
| | | | 184 Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Ostercappeln |
| | | | 247 |
| | | | 185 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte |
| | | | 248 |

A. Bekanntmachungen des Landkreises

53

Aufhebung der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) vom 26.11.1981

Auf Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 1 WoGG vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 408) i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 ZustVO-GuS vom 09.10.2018 zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2022 (Nds. GVBl. S. 740) hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 17.06.2024 beschlossen:

Die Verordnung vom 26.11.1981 über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz auf die kreisangehörigen Kommunen wird mit Wirkung vom 18.06.2024 aufgehoben.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2024

54

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0210

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Dissen, Gemarkung Nolle, Flur 3, ist die Entschlammung und der Zusammenschluss von zwei Löschwasserteichen an der Waldstraße geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Vorhaben hat keine Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Schutzgut Wasser sowie das Schutzgut Fläche werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben ebenfalls nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben wird Boden auf einer Fläche von 132 m² beseitigt, wodurch Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich sein können. Der zu entfernende Damm weist eher den Charakter eines technischen Bauwerkes als eines Bodens mit natürlichen Bodenfunktionen auf. Aufgrund der Art und Lage sind diesem kaum Bodenfunktionen zuzuschreiben. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden abzuleiten. Benachbarte schutzwürdige Böden sind nicht betroffen. Das Vorhaben liegt zudem in dem Wasserschutzgebiet „Dissen“. Die Schutzziele des Wasserschutzgebietes „Dissen“ werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ferner befindet sich das Vorhaben in dem FFH-Gebiet sowie Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ und im Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“. Auch die Schutzziele des FFH-Gebietes sowie des Landschaftsschutzgebietes „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ und des Landschaftsschutzgebietes „Teutoburger Wald“ werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 09.09.2024

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Hillebrand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2024

55

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geprüft.

Aktenzeichen: 11-ess-00219-23
Baugrundstück: Bad Essen, Meller Str. 16
Gemarkung: Bad Essen
Flur: 9
Flurstück(e): 13/20, 13/18, 102/7, 102/4

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
hier: Neubau Heu- und Strohlager, Anbau von Auslauflächen und einer Verladerampe
Haupt-Az.: 1015-2010

Der Antragsteller plant den Neubau eines Heu- und Strohlagers und den Anbau von Auslauflächen sowie einer Verladerampe an bestehenden Stallgebäuden in der Gemeinde Bad Essen, Gemarkung Bad Essen, Flur 9, Flurstücke 13/20, 13/18, 102/7 und 102/4. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Mit immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung vom 13.01.2011 wurde dem Antragsteller der Neubau eines Ferkelaufzucht- und Maststalles, der Einbau eines Luftwäschers sowie die Errichtung von Futtermittelsilos als Erweiterung seines bestehenden Betriebes in der Gemeinde Bad Essen genehmigt.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen zusätzlichen Emissionen und somit Immissionen zu erwarten. Das Vorhaben wird in bzw. direkt an vorhandenen Betriebseinheiten einer vorhandenen Stallanlage umgesetzt. Die Lüftung der Auslauflächen wird über die vorhandene Abluftführung geregelt. Der Tierbestand erhöht sich nicht. Auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Der

gewählte Standort besitzt unter ökologischen Gesichtspunkten eine geringe bis mittlere Wertigkeit. Neben größeren Bereichen, die bereits zum Hofraum gezählt werden können, handelt es sich um intensiv genutztes Grünland. Zudem können durch Bauzeitenbeschränkung sowie Eingrünung der neuen Gebäude die Auswirkungen weitestgehend vermindert werden und ebenso zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes führen. Für die Schutzgüter Fläche und Boden können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen werden, weil die Bebauung im Zusammenhang mit bereits bestehenden Hofgebäuden und Verkehrsflächen erfolgt. Somit wird die Neubeanspruchung von Flächen minimiert. Es handelt sich um einen geringfügigen Flächenverbrauch, sodass das Schutzgüter Fläche und Boden nicht erheblich negativ beeinträchtigt werden. Außerdem können für das Schutzgut Wasser erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da Oberflächengewässer nicht betroffen sind und es zu keinen zusätzlichen stofflichen oder hydraulischen Einträgen kommt. Auch auf das Grundwasser sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, weil durch die vorhandene Bebauung und Begrünung keine Sichtbeziehungen zwischen dem Baudenkmal Heuerhaus zu Hof Jobst Meyer und dem geplanten Vorhaben entstehen. Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.09.2024

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kuhnert

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2024

56

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen (Nr. 827)

Der vom Landkreis Osnabrück ausgestellte Dienstausweis Nr. 827 wird für ungültig erklärt.

Osnabrück, 16.09.2024

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2024

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

179

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostercappeln für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grundlage des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in der Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

| | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 21.615.800 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 23.752.400 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 19.901.100 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 21.290.500 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.077.600 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 6.633.600 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.556.000 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.355.800 € |

festgesetzt.

| | |
|---|--------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 26.534.700 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 29.279.900 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.556.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in einer Höhe von 0 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

| | |
|---|----------|
| (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

Ostercappeln, den 19. Dezember 2023

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 04.03.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit allen Anlagen liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.10.2024 bis 17.10.2024 in der Gemeinde Ostercappeln, Fachdienst Finanzen, Zimmer 46, Venner Straße 22, 49179 Ostercappeln, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ostercappeln, 03. September 2024

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2024

180

Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Niedersachsenpark GmbH

Für das Geschäftsjahr 2023 sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Niedersachsenpark GmbH und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein + Partner GmbH gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 03.05.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat mit Datum vom 04.06.2024 schriftlich erklärt, dass keine ergänzenden Bemerkungen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetVO erforderlich sind.

Die Gesellschafterversammlung der Niedersachsenpark GmbH hat in ihrer Sitzung am 04.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wird mit einer in Aktiva und Passiva gleichlautenden Bilanzsumme von

15.156.497,28 € und einen Jahresfehlbetrag von 141.162,25 € festgestellt.

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 wird festgestellt. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von 141.162,25 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Niedersachsenpark GmbH sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück nach § 34 Abs 1 Satz 3 EigBetrVO vom 04.06.2024 liegen in der Zeit vom 14.10.2024 bis zum 25.10.2024 während der Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten der Niedersachsenpark GmbH, Braunschweiger Straße 15, 49434 Neuenkirchen-Vörden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05493-54920 wird gebeten.

Neuenkirchen-Vörden, den 19. August 2024

Geschäftsführer
Uwe Schumacher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2024

181

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
der Gemeindewerke Bissendorf GmbH**

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf wurden durch die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 05.04.2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

„[...] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindewerke Bissendorf GmbH entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. [...]“

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 23.05.2024

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
(Siegel) i.A. R. Lauxtermann

246

1. Die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Bissendorf GmbH hat am 20.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht werden festgestellt.

Der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2023 in der Höhe von 151.692,12 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

2. Gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf GmbH für das Geschäftsjahr 2023, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.10.2024 – 11.10.2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 111), während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bissendorf, 05.09.2024

Gemeindewerke Bissendorf GmbH
Die Geschäftsführerin
Susan Schröder

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2024

182

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG**

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG wurden durch die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 05.04.2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

„[...] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. [...]“

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 13.05.2024

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**

(Siegel)

i.A. Annegret Lülff

1. Die Gesellschafter der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG haben in schriftlichen Beschlussfassungen vom 20./21.06.2024 und 01./02.08.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.

Der geschäftsführenden Komplementärin und der die Komplementärin vertretende Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2023 wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.

Es wird zugestimmt, dass der in der Bilanz der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 558.557,06 € gem. gesellschaftsvertraglicher Regelung auf den Kapitalkonten des jeweiligen Kommanditisten verbucht wird.

2. Gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafter über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2023, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.10.2024 – 11.10.2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 111), während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bissendorf, 05.09.2024

Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG

Ludger Flohre / Susan Schröder

Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH

Geschäftsführung

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2024

183

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-
GmbH**

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH wurden durch die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 05.04.2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

„[...] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH Komplementärgesellschaft entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. [...]“

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 13.05.2024

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**

(Siegel)

i.A. Annegret Lülff

1. Die Gesellschafter der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH haben in schriftlichen Beschlussfassungen vom 20./21.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 559,24 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

2. Gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafter über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2023, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.10.2024 – 11.10.2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 111), während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bissendorf, 05.09.2024

Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH

Ludger Flohre / Susan Schröder

Geschäftsführung

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2024

184

**Jahresabschluss 2022
der Gemeinde Ostercappeln**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. März 2024 den Jahresabschluss 2022 beschlossen und dem Bürgermeister für das Rechnungsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 mit allen Anlagen und der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 liegen vom 07.10.2024 bis 17.10.2024 während der Sprechzeiten in der Gemeinde Ostercappeln, Fachdienst Finanzen, Venner Straße 22, Zimmer 45, öffentlich aus.

Ostercappeln, 09. September 2024

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2024

185

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung der Änderung vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 12.09.2024 die folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 01.01.2010 wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 Rechtsform

(1) Die Obdachlosenunterkunft der Stadt Georgsmarienhütte

- Osterberg 4

wird in der Form unselbstständiger Anstalt des öffentlichen Rechts geführt.

Artikel 2

Der § 15 Abs. 2 der Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird wie folgt geändert:

§ 15 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(2) Die Unterkunftskosten in dem Haus Osterberg 4 wird monatsweise berechnet. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertag wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 der Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 01.01.2010 außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den 13.09.2024

(Siegel) **Stadt Georgsmarienhütte**
Bahlo
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2024